

**Thieme, Reiner: Der gesellschaftsrechtliche Haftungsdurchgriff in der Volksrepublik China, Berlin: Duncker & Humoldt, 2024, 262 S.**

*Stefano Visconti \**

### I. Einleitung

Reiner Thieme untersucht in seiner Dissertation den gesellschaftsrechtlichen Haftungsdurchgriff in der Volksrepublik China. Der Autor studierte Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und hat an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg mit seiner Doktormutter Prof. Dr. Yuan-shi Bu promoviert. Ferner arbeitet er seit 2021 als Rechtsanwalt bei CMS Deutschland. Thieme schränkt das Thema ein, indem sich die Arbeit auf den Haftungsdurchgriff des chinesischen Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) fokussiert und nur die Rechtslage in Festlandchina untersucht. Die Arbeit hat zum einen das Ziel, einen detaillierten Einblick in die Thematik zu geben und somit eine Lücke in der bisher nur überblicksartigen deutschsprachigen Literatur zu schließen. Zum anderen greift sie die auch von der chinesischsprachigen Literatur bisher vernachlässigten jüngeren Entwicklungen – namentlich das sogenannte justizielle Konferenzprotokoll (2019)<sup>1</sup> – auf. Insgesamt möchte der Autor einen Beitrag zur Erschließung des chinesischen Rechtsdiskurses leisten, diesen dogmatisch systematisieren und kritisch analysieren (S. 21–25).

### II. Methodik

Aufgrund der weit überwiegend vertretenen Qualifikation der chinesischen Rechtsordnung als gemischte Rechtsordnung auf Grundlage der kontinentaleuropäischen Rechtstradition, die von einer stetigen Professionalisierung der legislativen und justiziellen Rahmenbedingungen geprägt ist, hält der Autor die Heranziehung

der juristischen Auslegungsmethoden als primäre Erkenntnis- und Strukturierungsmethodik zur Erfassung der Durchgriffshaftung für geboten. Hierbei weist er auf die Besonderheit des chinesischen Rechts hin, dass neben den gesetzlichen Normen auch sogenannte „Quasi-Rechtsquellen“ mit faktischer Bindungswirkung einzubeziehen sind (S. 26 f.). Zu berücksichtigen sei auch, dass Entscheidungen der Volksgerichte aufgrund ihrer „politisch-institutionellen Einbettung“ auch auf außerrechtlichen Motiven beruhen können. Unter ergänzender Anwendung der empirischen Methode nimmt Thieme daher bei der Abbildung der Rechtswirklichkeit auch auf rechtswissenschaftliche Studien Bezug, die vermehrt auf statistisch-empirische Auslegung bzw. statistische Forschungsmethoden zurückgreifen (S. 27–29).

### III. Dissertationsinhalt

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem gesellschaftsrechtlichen Haftungsdurchgriff findet in den Kapiteln 2–8 statt.

#### 1. Hintergrund des Haftungsdurchgriffs

In Kapitel 2 (Grundlagen) und 3 (Stellung der Durchgriffshaftung im Rahmen des gesellschaftsrechtlichen Gläubigerschutzes) werden zunächst die für den gesellschaftsrechtlichen Haftungsdurchgriff relevanten Grundlagen und Hintergründe erläutert. Zunächst gibt Thieme einen Überblick über die relevanten Rechtsquellen des chinesischen Gesellschaftsrechts. Zentrale Rechtsquelle des chinesischen Kapitalgesellschaftsrechts sei das Gesellschaftsgesetz der Volksrepublik China (GesG), das zuletzt am 29.12.2023 durch eine Neufassung geändert wurde (GesG [2023]).<sup>2</sup> Diese Neufassung wird in Thiemes Arbeit berücksichtigt, auch wenn sich seine Ausführungen überwiegend auf das 2018 revidierte GesG beziehen.

Im GesG sind die Rechtsformen der GmbH und Aktiengesellschaft (AG) sowie die Zweigstellen ausländischer Gesellschaften geregelt

\* Stefano Visconti studiert Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und verfasste die hiesige Buchrezension während seines Praktikums an dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing im September 2025.

1 Protokoll der Konferenz der Rechtsprechungsarbeit der Gerichte des gesamten Landes in Zivil- und Handelssachen (全国法院民商事审判工作会议纪要) vom 8.11.2019, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.337230.

2 Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2024, S. 251 ff.

(S. 39). Subsidiär sei auch das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (ZGB)<sup>3</sup> aus dem Jahre 2020 anwendbar, soweit es an konkreten Vorschriften im GesG mangelt (S. 40). Insbesondere aufgrund ihrer schwer zu bestimmenden Rechtsnatur widmet der Autor den sogenannten justiziellen Rechtsakten besondere Aufmerksamkeit. Zunächst geht er auf die justiziellen Auslegungen ein. Beziiglich der noch nicht gefestigten Rechtsnatur und Stellung in der chinesischen Normenhierarchie ist Thieme der Auffassung, dass justizielle Auslegungen weder ein formelles Gesetz sind noch sonst formelle Rechtsquellenqualität besitzen; aufgrund ihrer faktischen Bindungswirkung stellen sie jedoch funktional eine Gesetzesnorm dar (S. 42–44). Für seine Dissertation seien insbesondere die GesG-Interpretation (II) aus dem Jahre 2008<sup>4</sup> und die GesG-Interpretation (III) aus dem Jahre 2010<sup>5</sup> bedeutsam (S. 41 f.). Weiter geht Thieme auf die sogenannten anleitenden Fälle ein. Nach der Darstellung der entsprechenden Definition aus § 2 OVG-Leitentscheidungen (2010)<sup>6</sup> stellt Thieme die Problematik zu den Rechtswirkungen der anleitenden Fälle dar und führt aus, dass das OVG mit der herrschenden Lehre *de jure* keine abstrakt-generelle Bindungswirkung, im Ergebnis jedoch eine faktische Bindungswirkung annimmt, da anleitende Fälle bei der Entscheidungsbegründung herangezogen werden müssen (S. 45 f.). Für die Abhandlung relevant sind die Leitentscheidungen Nr. 9<sup>7</sup> und Nr. 15<sup>8</sup> (S. 45). Zuletzt erläutert er die Bedeutung und die unklare Rechtsnatur der justiziellen Konferenzprotokolle, die sich zwar nur an die Höheren Volksgerichte richten, jedoch ebenfalls faktische

3 Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

4 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (2) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定（二）) vom 12.5.2008 in der Fassung vom 23.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349796.

5 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ (3) (最高人民法院关于适用《中华人民共和国公司法》若干问题的规定（三）) vom 12.5.2008 in der Fassung vom 23.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] vom 27.1.2011 (der Autor bezieht sich bei seiner Jahresangabe auf das Datum der Verabschiedung am 6.12.2010 und nicht auf das Datum der Bekanntmachung dieser Interpretation), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349799.

6 Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2012, S. 33 f.

7 Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 128 ff.

8 Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2013, S. 148 ff.

Bindungswirkung haben (S. 49–54). Für das Verständnis des Haftungsdurchgriffs sei das Konferenzprotokoll (2019) maßgeblich (S. 49). Thiemes Ausführungen zu den chinesischen Rechtsquellen und Quasi-Rechtsquellen bieten einen guten Einblick ihrer Rolle und Bedeutung in der chinesischen Rechtsordnung und sind insbesondere für diejenigen hilfreich, die nicht mit der chinesischen Rechtsordnung vertraut sind. Darauf stellt der Autor überblicksartig die rechtliche Verwirklichung des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips<sup>9</sup> und seine Hintergründe dar (S. 55–74). Hierbei geht er auch auf Ausnahmen unternehmensrechtsspezifischer Gesellschafterdirekthaftungstatbestände neben dem Haftungsdurchgriff ein, die sich jedoch stets auf den erlangten Vermögensvorteil des Gesellschafters beschränken (S. 70–74). In Kapitel 3 (Stellung der Durchgriffshaftung) zeichnet Thieme die Entwicklung anderer Gläubigerschutzinstrumente nach, insbesondere des Kapitalschutzsystems und der Publizitätspflichten, um die Rolle und Bedeutung der Durchgriffshaftung einzuordnen (S. 75–86). Hervorzuheben ist die wirtschaftspolitisch motivierte grundsätzliche Abschaffung des gesetzlichen Mindestkapitalerfordernisses, die der Autor als Schwächung des präventiven Kapitalschutzsystems sieht. Zusammen mit dem Fehlen eines gläubigerschützenden Konzernrechts sorge dies für einen unumgänglichen Bedeutungszuwachs der Durchgriffshaftung als Rechtsbehelf zum Gläubigerschutz (S. 85 f.).

## 2. Inhalt des Haftungsdurchgriffs

In den darauffolgenden Kapiteln 4–7 findet die Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Haftungsdurchgriffs statt. Zunächst skizziert Thieme in Kapitel 4 (Entwicklung der Durchgriffshaftung) überblicksartig die historische Entwicklung der Durchgriffshaftung. Dabei betrachtet er die mittlerweile aufgehobene OVG-Replik 1987<sup>10</sup>, die sich mit der Verantwortung für Verbindlichkeiten „zusammengebrochener Unternehmen“ befasste, als eine der frühesten höchstrichterlichen Auseinandersetzungen mit haftungsdurchgriffsrechtlichen Fragen. Hierbei geht er insbesondere auf die Unterscheidung

9 Gesetzlich ist das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip in China wie folgt geregelt: Nach § 3 Abs. 1 GesG (2018/2023) verfügt die Kapitalgesellschaft als juristische Person über ein unabhängiges Vermögen, das ihren Gläubigern gegenüber eigenständig haftet. Gem. § 3 Abs. 2 GesG haften ihre Gesellschafter nur in Höhe des Betrags der von ihnen jeweils übernommenen Einlage.

10 Deutsche Übersetzung bei Frank Münzel, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht der VR China, 1989, S. 24 ff.

zwischen von Verwaltungseinheiten oder von Unternehmenseinheiten in Betrieb genommenen Unternehmen ein. Bei ersterer Konstellation griff die Haftung auf die vorgesetzte Behörde durch, wenn das Unternehmen durch rechtswidrigen Betrieb zahlungsunfähig wurde. Dagegen hafteten die Unternehmenseinheiten für Zweigunternehmen nur, wenn bei der Registrierung Gesetzesbestimmungen verletzt worden waren (S. 87 f.). Weiter zeichnet Thieme die weitere Entwicklung der Rechtsprechung nach – namentlich die OVG-Replik aus 1994<sup>11</sup> und die justiziellen Auslegungen aus 2001<sup>12</sup> und 2002<sup>13</sup>. Zudem geht er auf den im Entwurfsstadium gebliebenen Konsultationsentwurf des OVG aus dem Jahr 2003<sup>14</sup> ein, der seiner Ansicht nach trotz fehlender Rechtsbindung einen unverkennbaren Einfluss auf die Rechtspraxis und den rechtswissenschaftlichen Diskurs hat (S. 95 f.). Insbesondere hebt Thieme die Maßgeblichkeit des Missbrauchs der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft zum Nachteil der Gläubiger für den Haftungsdurchgriff hervor und beschreibt die hier entwickelten Fallgruppen, die verschuldensunabhängig an die sogenannte Persönlichkeitsvermischung anknüpfen (S. 96). Hervorgehoben wird auch die Kodifikation der Durchgriffshaftung in der Neu-

fassung des GesG vom Oktober 2005<sup>15</sup> (dort § 20 Abs. 3 GesG), die im weiteren Verlauf der Dissertation relevant wird (S. 97–101). Gleiches gilt für das Konferenzprotokoll (2019) (S. 101 f.). Zum Schluss kritisiert Thieme die Vagheit der Rechtsgrundlage – Ehrlichkeit, Treu und Glauben und der zivilrechtliche Rechtsmissbrauchsgrundsatz –, die vor der Kodifizierung 2005 bestand, da dies zu einem weiten Ermessen der Volksgerichte führte. Vor diesem Hintergrund äußert er Kritik daran, dass der chinesische Gesetzgeber bei der Kodifizierung der Durchgriffshaftung die Konkretisierung der Missbrauchshandlung weiterhin den Volksgerichten überlassen hat (S. 103 f.).

In Kapitel 5 (Durchgriffshaftung im kodifizierten Recht) befasst sich der Autor mit der oben angesprochenen Kodifikation. Zunächst stellt er die relevanten Grundlagen dar. Kodifiziert sei die Durchgriffshaftung als deliktrechtliche Anspruchsgrundlage zum einen in § 20 Abs. 3 GesG des GesG in der revidierten Fassung aus dem Jahr 2018<sup>16</sup> (diese Vorschrift entspricht wörtlich § 23 Abs. 1 GesG [2023]) für GmbHs, AGs, chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital (S. 107). Als lex generalis erweiterte hierzu § 83 Abs. 2 Halbsatz 2 ZGB den Anwendungsbereich des Haftungsdurchgriffs auf sämtliche gewinnorientierte juristische Personen (S. 107). Weiter erläutert Thieme, dass zwecks Beachtung des Trennungsgrundsatzes die Durchgriffshaftung nur die Ausnahme darstellen dürfe, weshalb andere gläubigerschützende Abhilfemöglichkeiten dieser gegenüber vorrangig seien. Dieser Subsidiaritätsgrundsatz schließt seiner Ansicht nach das Gebot der strengen Auslegung der Voraussetzungen des Haftungsdurchgriffs mit ein (S. 111 f.). Der Darstellung der Grundlagen folgt ab S. 112 eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Tatbestand des § 20 Abs. 3 GesG (2018) und seinen Problemen. Zum einen wird problematisiert, ob neben den vertraglichen auch außervertraglichen Gesellschaftsgläubiger anspruchsberechtigt sind. Mit Verweis auf eine fehlende Unterscheidung im Wortlaut, auf den Telos und auf die Gesetzgebungsmaterialien lehnt Thieme eine Einschränkung auf vertragliche Gläubiger ab (S. 114). Weiter wirft er

11 Replik des Obersten Volksgerichts zur Frage der zivilrechtlichen Haftung, wenn ein von einem anderen Unternehmen gegründetes Unternehmen aufgelöst wird oder seine Geschäfte einstellt (最高人民法院关于企业开办的其他企业被撤销或者歇业后民事责任承担问题的批复), vom 30.3.1994, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.9538.

12 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen bei der Behandlung von Streitfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, die von Streitkräften, der bewaffneten Polizei oder Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden übertragen oder aufgelöst wurden, und Unternehmen, die von Partei und Verwaltungsstellen entflochten wurden (最高人民法院关于审理军队、武警部队、政法机关移交、撤销企业和与党政机关脱钩企业相关纠纷案件若干问题的规定), vom 20.3.2001 in der Fassung vom 23.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.349792.

13 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von zivilen Streitfällen im Zusammenhang mit Unternehmensrestrukturierungen (最高人民法院关于审理与企业改制相关的民事纠纷案件若干问题的规定) vom 3.1.2003 in der Fassung vom 29.12.2020, abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.3.44408.

14 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Behandlung von Streitfällen mit Gesellschaften (1) (Konsultationsentwurf) (最高人民法院关于审理公司纠纷案件若干问题的规定 (一) 征求意见稿), abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL.1652.

15 Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 290 ff.

16 Chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.324551. § 20 Abs. 3 blieb bei dieser Revision unverändert, sodass auf die chinesisch-deutsche Fassung des Gesetzes aus dem Jahr 2005 zurückgegriffen werden kann.

die hochumstrittene Frage auf, ob ein sogenannter umgekehrter Haftungsdurchgriff gem. § 20 Abs. 3 GesG (2018) möglich ist. Dies betrifft die Frage, ob umgekehrt Gläubiger eines Gesellschafters bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Gesellschaft als Haftungssadressaten in Anspruch nehmen können. Überwiegend finde der umgekehrte Haftungsdurchgriff in der Literatur Zustimmung. Die Rechtsprechung der Volksgerichte sei jedoch uneinheitlich. Der Autor wendet sich gegen den umgekehrten Haftungsdurchgriff und argumentiert zum einen systematisch mit dem Grundsatz, dass das Gesellschaftsvermögen nur ihren eigenen Gläubigern als Haftungsmasse dient, zum anderen mit dem Subsidiaritätsgrundsatz und damit, dass der umgekehrte Haftungsdurchgriff die Vorstellungen des Gesetzgebers überschreite (S. 116). Auch aufseiten des Anspruchsgegners geht Thieme auf einige Streitfragen ein. So ist er entgegen der überwiegenden Auffassung der Meinung, dass sämtliche missbräuchlich handelnde Gesellschafter und nicht nur die Gesellschaft beherrschende (Mehrheits-)Gesellschafter (S. 117–119) in Anspruch genommen werden können. Dagegen sieht er – wieder entgegen der herrschenden Meinung – eine Analogie der Haftungsdurchgriffsverordnungen auf die die Gesellschaft tatsächlich kontrollierende Nicht-Gesellschafter kritisch (S. 119–122). So auch den horizontalen Haftungsdurchgriff zwischen Schwestergesellschaften, der jedoch ab Dezember 2023 in § 23 Abs. 2 GesG (2023) gesetzlich normiert ist (S. 131 f.). Daraufhin erläutert Thieme das Erfordernis des Missbrauchs der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft und der beschränkten Gesellschafterhaftung. Hierbei zeigt er auf, dass eine abstrakte Definition in Rechtsprechung und Literatur nicht vollends gelungen ist und deshalb auf Fallgruppenbildung zurückgegriffen wird. Als nächstes Erfordernis wird die „erhebliche Schädigung der Gläubigerinteressen“ genannt. Hierzu führt der Autor aus, dass dies das Erfüllungsinteresse des Gläubigers schützt und eine Schädigung vorläge, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig sei. Hierbei stellt er kurz den Streitstand zur Frage dar, ob eine Zahlungsunfähigkeit nach Insolvenzrecht erforderlich sei oder die bloße Nichteinhaltung genüge, ohne selbst Stellung zu beziehen (S. 149). Ferner geht er knapp auf das Kausalitätserfordernis zwischen den beiden letztgenannten Voraussetzungen und auf die umstrittene Eigenständigkeit des Merkmals „Entzug von Gesellschaftsverbindlichkeiten“ ein (S. 150 f.). Ab S. 152 zeigt Thieme dann die Rechtsfolgen des gesellschaftsrechtlichen Haf-

tungsdurchgriffs auf. Insbesondere wird hier zum einen die Frage, ob der Gesellschafter unbeschränkt oder beschränkt auf den verursachten Schaden haftet, aufgeworfen. Zum anderen problematisiert der Autor die umstrittene Frage, ob der Gesellschafter gesamtschuldnerisch neben der Gesellschaft oder subsidiär nach Aufbrüchen des Gesellschaftsvermögens (sogenannte ergänzende Gesamtschuld nach chinesischem Verständnis) haftet. In den folgenden Seiten 157–169 geht Thieme auf Beweislastregelungen und Besonderheiten bei der Einpersonen-GmbH ein, die vor allem in § 63 GesG (2018) (diese Vorschrift entspricht § 23 Abs. 3 GesG [2023]) geregelt sind.

Im sechsten Kapitel (Fallgruppen nach dem Konferenzprotokoll (2019)) bespricht er sodann die im Konferenzprotokoll (2019) entwickelten Fallgruppen des Haftungsdurchgriffs. Zunächst hebt er die im internationalen Vergleich weit überdurchschnittlich hohe Erfolgsquote von entsprechenden Klagen hervor, wodurch er die hohe Bedeutung des Haftungsdurchgriffs als Gläubigerschutzinstrument in der VR China aufzeigt (S. 172–175). Daraufhin erläutert er die Fallgruppe der Persönlichkeitsvermischung, die sich im Kern durch die fehlende Eigenständigkeit der Willensbildung und des Vermögens der Gesellschaft auszeichne. Maßgeblich sei hier das Kriterium der Vermögensvermischung, das durch die Geschäfts- und Personalfaktoren als Begleitfaktoren verstärkt werde (S. 176–187). Aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes steht Thieme dem Abstellen auf eine Vermögensvermischung kritisch gegenüber und befürwortet vorrangige Lösungen über Vertragsauslegung, Rechtsscheinatbestände oder andere Rechtsinstitute (S. 187). Als zweite Fallgruppe erläutert er die exzessive Beherrschung und Kontrolle (S. 188–195). Diese sei vor dem Hintergrund der paternalistischen Organisationsweise chinesischer Konzerne und dem fehlenden konzernspezifischen Außenhaftungsrecht im chinesischen Recht entstanden. Hier werde im Wesentlichen auf Vermögensverschiebungen abgestellt, weshalb die Ähnlichkeit zur Persönlichkeitsvermischung offenkundig sei. Daher betrachtet der Autor die Einstufung als eigene Fallgruppe kritisch. Als letzte Fallgruppe benennt Thieme die sogenannte Unterkapitalisierung (S. 196–208.). Nach der Darstellung der Problematik um ihre Anerkennung (S. 196–199) zeigt er die unterschiedlichen Voraussetzungen bei nomineller und materieller Unterkapitalisierung auf (S. 199–205). Bei Ersterer werde das Eigenkapital durch Gesellschafterdarlehen ersetzt, während bei Letzterer das Eigenkapital dem Geschäftsrisiko des Unternehmens

nicht entspricht. Die daraus resultierende indirekte Gesellschaftsfinanzierungspflicht ersetzt die frühere *ex-ante*-Kontrolle anhand des nun abgeschafften Mindestkapitals durch eine *ex-post*-Kontrolle, wodurch sich die Rechtsunsicherheit weiter vergrößere und die mit der Flexibilisierung der Kapitalaufbringung bezweckte Erleichterung torpediert werde (S. 206 f.).

Im siebten Kapitel (Prozessuale Besonderheiten des Haftungsdurchgriffs) zeigt Thieme die Besonderheiten der Durchgriffshaftung beim Vollstreckungsverfahren auf und erläutert insbesondere den Streitstand zur Frage, ob im Falle der Unterschlagung in der Vollstreckungsphase der unterschlagende Gesellschafter auf Grundlage der Durchgriffshaftung als Vollstreckungsschuldner hinzugezogen werden kann (S. 209–215). Auch die Frage der Anwendbarkeit im Insolvenzverfahren wird aufgeworfen (S. 215–220).

### 3. Schlussbetrachtung

In seiner Schlussbetrachtung in Kapitel 8 (Ergebniszusammenfassung und Schlussbetrachtung) stellt der Autor fest, dass das Institut der Durchgriffshaftung eng mit der Transformation der Wirtschaftsordnung der Volksrepublik China zu einer „sozialistischen Marktwirtschaft“ verbunden ist (S. 221). Auch sei sie trotz der Kodifikation primär richterrechtlich ausgestaltet (S. 221). Ferner sei das Konferenzprotokoll (2019) zwar ein Beitrag zur Konkretisierung des Haftungsdurchgriffstatbestands, jedoch habe es die Voraussetzungen der Pflichtverletzung nur eingeschränkt präzisiert (S. 222). Insgesamt sei abzuwarten, ob der chinesischen Rechtswissenschaft eine weitere Konkretisierung gelingen wird und welchen Einfluss die Entwicklung anderer Gläubigerschutzrechtsbehelfe haben wird (S. 223).

### IV. Fazit

Die lesenswerte Dissertation Thiemes beinhaltet eine detaillierte Aufbereitung der Entwicklung und Regelung des gesellschaftsrechtlichen Haftungsdurchgriffs in der VR China. Es gelingt ihm, was bisher selbst in der chinesischen Literatur kaum stattgefunden hat, sich umfassend mit den jüngeren Entwicklungen zu dieser Thematik auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Konferenzprotokoll (2019). In diesem Zusammenhang ist auch das wohldurchdachte Normenverzeichnis im Anhang der Dissertation zu loben, durch das der Leser unkompliziert Zugriff auf die in der Arbeit zitierten Rechtsakte (teilweise sogar in einer deutschen Übersetzung)

erhält. Besonders hervorzuheben ist außerdem, dass der Autor eine intensive Behandlung offener bzw. strittiger Fragen – wie den umgekehrten Haftungsdurchgriff oder die Frage nach einer gewöhnlichen oder ergänzenden Gesamtschuld – nicht scheut. Er verdeutlicht dem Leser zudem die herausragende Bedeutung der Durchgriffshaftung im chinesischen Gesellschaftsrecht, indem er ihre Entwicklung skizziert und sie umfassend in den Gesamtkontext der vorhandenen Gläubigerschutzinstrumente einordnet.